

21.403 n Parlamentarische Initiative. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (WBK-N)

(Differenzen)

Entwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates
vom 8. Dezember 2022	vom 15. Februar 2023	vom 1. März 2023	vom 11. Dezember 2024	vom 6. Mai 2025	vom 19. August 2025

1

**Bundesgesetz
über die Unterstützung
der familienergänzenden
Kinderbetreuung und der
Kantone in ihrer Politik
der frühen Förderung
von Kindern
(UKibeG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 67 Absatz 2
und 116 Absatz 1 der Bundesverfas-
sung¹,

nach Einsicht in den Bericht der
Kommission für Wissenschaft, Bil-
dung und Kultur des Nationalrates
vom 14. Dezember 2022²

und in die Stellungnahme des Bun-
desrates vom 15. Februar 2023³,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2023 595

³ BBl 2023 598

*Zustimmung zum Beschluss des
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über die Unterstützung
der institutionellen famili-
energänzenden Kinderbe-
treuung
(UKibeG)**

*(siehe Anhang FamZG Art. 21j Abs.
1; Entwurf 2 Titel, Ingress und Art. 1
Abs. 1)*

<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen					
Art. 1 Zweck	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>	<i>Art. 1</i>
1 Mit diesem Gesetz will der Bund:	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...	
a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verbessern;					
b. die Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter verbessern.					
					Mehrheit
2 Zu diesem Zweck gewährt der Bund finanzielle Beiträge zur:	2 ...	2 ...	2 ...	2 ...	2 ...
a. Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung;				... finanzielle Beiträge.	... Finanzhilfen.
b. Schliessung von Angebotslücken in der familienergänzenden Kinderbetreuung;	b. <i>Streichen</i>	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	a. <i>Streichen</i>		
c. Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	b. Schliessung von Angebotslücken in der institutionellen Kinderbetreuung;		
			c. <i>Streichen</i>		Minderheit (Mühlemann, Chiesa, Michel Matthias, Stark, Würth)
			c ^{bis} . Schliessung von Angebotslücken und Senkung der Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen;		2 <i>Streichen</i>

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
d. Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.	d. <i>Streichen</i>	d. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>			
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2	Art. 2	Art. 2	Art. 2	Art. 2
Dieses Gesetz findet Anwendung auf:
a. die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;	a. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe (8P Harnos);	a. <i>Gemäss Bundesrat</i>	a. die institutionelle Kinderbetreuung;		
b. Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern in den Kantonen.	b. <i>Streichen</i>	b. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	b. <i>Streichen</i> (siehe Art. 3 Bst. c)	b. <i>Festhalten</i>	b. <i>Festhalten</i> (= <i>streichen</i>) (siehe Art. 3 Bst. c)

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 3 Begriffe	Art. 3	Art. 3	Art. 3	Art. 3	Art. 3
In diesem Gesetz bedeuten:
a. <i>familienergänzende Kinderbetreuung</i> : die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter durch Dritte, die es den Eltern ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren;			a. <i>Streichen</i>		
b. <i>institutionelle Betreuung</i> : die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind;			b. <i>Streichen</i>		
c. <i>Politik der frühen Förderung von Kindern</i> : sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.	c. <i>Streichen</i>	c. <i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	c. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 2 Bst. b)</i>	c. <i>Festhalten</i>	c. <i>Festhalten</i> <i>(= streichen)</i> <i>(siehe Art. 2 Bst. b)</i>

**Entwurf der Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

- d. *Behinderungen*: körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, die bei einem Kind in der institutionellen Kinderbetreuung zu einem Betreuungsmehraufwand führen;
- e. die Begrifflichkeiten zur institutionellen Kinderbetreuung richten sich nach Artikel 3a FamZG.

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
					Mehrheit	Minderheit (Mühlemann, Chiesa, Michel Matthias, Stark, Würth)
3. Abschnitt: Programmvereinbarungen	3. Abschnitt: Streichen (Art. 13-16)	3. Abschnitt: Gemäss Entwurf der Kommission (Art. 13-16)	3. Abschnitt: Streichen (Art. 13-16)	3. Abschnitt: Festhalten (Art. 13-16)		3. Abschnitt: Streichen (Art. 13-16)
Art. 13 Finanzhilfen an Kantone und Dritte	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13	Art. 13
		∇ <i>Ausgabenbremse</i> (Abs. 1) (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)			∇ <i>Ausgabenbremse</i> (Abs. 1)	
	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Entwurf der Kommission</i>	<i>Streichen</i>	<i>Festhalten, aber:</i>		
				1 ...	1 ...	1 ...
				...		
				zur Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung. Er ...		
				a. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter zur Schliessung von Angebotslücken;		
				b. Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern insbesondere hinsichtlich der Erweiterung		
				a. die Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschul- und Schulalter zur Schliessung von Angebotslücken;		
				b. <i>Streichen</i>		

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.</p> <p>³ Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.</p>		<p>∇ <i>Ausgabenbremse (Abs. 2)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p>		<p>² <i>Festhalten</i></p> <p>³ <i>Streichen</i></p>	<p>² <i>Streichen</i></p>
<p>⁴ Der Bund kann Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren, die dem Zweck des Gesetzes entsprechen.</p>		<p>∇ <i>Ausgabenbremse (Abs. 4)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p>		<p>⁴ <i>Streichen</i></p>	

<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
				<p><i>Art. 13a</i> Inhalt der Programmvereinbarungen</p> <p>Die Programmvereinbarungen beinhalten insbesondere die von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.</p>	
<p>Art. 14 Verfügbare Mittel</p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Gemäss Entwurf der Kommission</i></p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>	
<p>¹ Die Bundesversammlung beschliesst für die Finanzhilfen nach diesem Abschnitt mehrjährige Verpflichtungskredite.</p> <p>² Der Bund gewährt die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>					
<p>Art. 15 Bemessung der Finanzhilfen an Kantone</p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p><i>Gemäss Entwurf der Kommission</i></p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 15</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>	
<p>Die Finanzhilfen decken höchstens 50 Prozent der Ausgaben des Kantons für die Massnahmen nach Artikel 13.</p>					

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 16 Verfahren	Art. 16 Streichen	Art. 16 Gemäss Entwurf der Kommission	Art. 16 Streichen	Art. 16 Festhalten	

¹ Den Kantonen werden Finanzhilfen grundsätzlich mittels vierjährigen Programmvereinbarungen gewährt.

² Der Bundesrat legt den Beginn der ersten Vertragsperiode fest. Er regelt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen und weiteren relevanten Akteuren.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>	<i>Anhang (Art. 20a)</i>
				Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
				Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
				1. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, Fam-ZG)¹	1. ...	1. ...
				<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>	<i>Art. 3</i>
				1 ...	1 ...	1 ...
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen						
Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone						
¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:						
a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet;						

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	<p>b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.</p>					

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
				c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Altersjahr vollendet hat, ausgerichtet, ...	c. ...	c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen, wobei im Falle von zwei anspruchsberechtigten Personen beide Anspruch auf Betreuungszulagen haben müssen, ausser es liegen sachliche Gründe für die Nichterwerbstätigkeit vor: sie wird vom ...
			..., sofern das Kind in einer Landessprache institutionell betreut wird.	..., sofern das Kind institutionell betreut wird.	..., sofern das Kind in einer Landessprache institutionell betreut wird. Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die die Daten verwaltet, die zur Führung des Registers der anerkannten familienergänzenden Institutionen nach Art. 21c notwendig sind und sie der Zentralen Ausgleichsstelle meldet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die sachlichen Gründe der Nichterwerbstätigkeit sowie die Ermittlung und Festlegung des im Ausland erzielten Einkommens.	
						(siehe Art. 7 Abs. 3, Art. 16a, Art. 9 Abs. 2 Bst. f FLG und Art. 50a Abs. 1 Bst. b ^{quater} AHVG)

Geltendes Recht**Entwurf der
Kommission
des Nationalrates****Stellungnahme
des Bundesrates****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c des Zivilgesetzbuches.

^{1bis} Der Bundesrat legt die Kriterien für die Anerkennung der Institutionen fest, bei deren Nutzung eine Betreuungszulage ausgerichtet wird.

² ...

... Kinder-,
Ausbildungs- und Betreuungszulage als nach Artikel 5 ...

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
<p>Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze</p> <p>¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 215 Franken pro Monat.</p> <p>² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 268 Franken pro Monat.</p>				<p>Art. 5</p> <p>^{2bis} Die Betreuungszulage beträgt mindestens 100 Franken pro Monat für Kinder, die einen Tag pro Woche institutionell betreut werden. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um 50 Franken.</p>	<p>Art. 5</p>	<p>Art. 5</p>	
				<p>^{2ter} Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem andert-halbfachen bis maximal zweifachen Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>^{2ter} ...</p> <p>... bis maximal dreifachen Betrag, wenn ...</p>	<p>Mehrheit</p> <p>^{2ter} <i>Festhalten</i></p>	<p>Minderheit (Roth Franziska, Crevoisier Crelier, Fivaz Fabien, Michel Matthias, Wasserfallen Flavia)</p> <p>^{2ter} <i>Gemäss Nationalrat</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
------------------------	---	--------------------------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;

Art. 7

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;						
e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;						
f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.						
² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.						

³ Die zweitanspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, beim Vollzug der Betreuungszulage im Sinne von Artikel 28 und 31 ATSG mitzuwirken.
(siehe Art. 3 Abs. Bst. c; ...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
				3c Kapitel: Statistik		<p data-bbox="1664 236 1753 263"><i>Art. 16a</i></p> <p data-bbox="1664 276 1910 563">Die Familienausgleichskassen können die Auszüge der individuellen Konten der zweitanspruchsberechtigten Person zur Prüfung der Bezugsberechtigung der Betreuungszulage einholen.</p> <p data-bbox="1664 576 1910 635"><i>(siehe Art. 3 Abs. Bst. c; ...)</i></p>
				<p data-bbox="1137 791 1223 818"><i>Art. 21j</i></p> <p data-bbox="1137 831 1368 1262">¹ Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG)¹ und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung und der Politik der frühen Förderung von Kindern.</p>		<p data-bbox="1664 791 1749 818"><i>Art. 21j</i></p> <p data-bbox="1664 831 1910 1206">¹ Die Organe der Bundesstatistik erstellen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG)¹ und in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte Statistiken in den Bereichen der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p data-bbox="1664 1219 1827 1246"><i>(siehe Titel, ...)</i></p>
				<p data-bbox="1137 1272 1368 1445">² Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bund in regelmässigen Abständen folgende Angaben zur Verfügung:</p>		

1 SR 431.01

1 SR 431.01

Geltendes Recht

**Entwurf der
Kommission
des Nationalrates**

**Stellungnahme
des Bundesrates**

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

- a. Angaben zu Art und Höhe der Subventionen und zur Mitfinanzierung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber
- b. und weitere statistische Angaben innerhalb des Kantonsgebiets zur Verfügung Messung von einer möglichen Kostenverschiebung von den Kantonen auf den Bund und von deren Auswirkungen auf die Haushalte der Familien dienen.

³Die Kantone und Gemeinden stellen die Angaben nach Absatz 2 in standardisierter Form zur Verfügung.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Nationalrates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
------------------------	---	--------------------------------------	--------------------	------------------	--------------------	-----------------------------------

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;

Art. 24

Art. 24

Art. 24

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;</p> <p>d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.</p> <p>² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:</p> <p>a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;</p> <p>b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;</p> <p>c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;</p>						

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.							
³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.							
⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.							
						Mehrheit	
						Minderheit (Fivaz Fabien, Crevoisier Crelier, Roth Franziska, Wasserfallen Flavia)	
				⁵ Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für die Betreuungszulage, sofern die Kinder in einem EU- oder in einem EFTA-Staat betreut werden.	⁵ Streichen	⁵ Festhalten	⁵ Gemäss Nationalrat (= streichen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Ia. Die Familienzulagen</p> <p>1. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer</p> <p>Art. 2 Arten der Zulagen; Ansätze</p>				<p>2. Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)¹</p>	<p>2. ...</p>	<p>2. ...</p>
<p>¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltzulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.</p>				<p><i>Art. 2 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p>	<p><i>Art. 2 ▽ Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i></p>	
<p>² Die Haushaltzulage beträgt 100 Franken im Monat.</p>				<p>¹ ...</p> <p>... sowie Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.</p>		
<p>³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.</p>					<p>³ Die Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1-2^{ter} FamZG. Im Berggebiet werden die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 20 Franken erhöht.</p>	
<p>⁴ ...</p>						

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
2. Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte						
Art. 7 Art und Höhe der Zulagen						
<p>Die Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.</p>				<p>Art. 7 ▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1 und 2)</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p> <p>1 ...</p> <p>... Landwirte umfassen Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG.</p>	<p>Art. 7 ▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1 und 2)</i> (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</p> <p>2 ...</p> <p>... Artikel 5 Absätze 1-2^{ter} FamZG. Im Berggebiet werden die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 20 Franken erhöht.</p>	
				<p>² Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1-2^{ter} FamZG.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
3. Gemeinsame Bestimmungen						
Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen						Art. 9
<p>¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG berechneten Kinder nach dessen Artikel 4 Absatz 1.</p>						
<p>² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss:</p>						2 ...
<ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs); b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz); c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge); d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte); e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung). 						
						<ul style="list-style-type: none"> f. Artikel 16a (Prüfung der Bezugsberechtigung). <p>(siehe Art. 3 Abs. Bst. c FamZG; ...)</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 50a Datenbekanntgabe						3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹
¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:						Art. 50a
a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;						1 ...
b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;						<hr/> 1 SR 831.10

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung und weiteren Stellen oder Institutionen, die zur Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;</p> <p>b^{ter}. den für den Betrieb der zentralen Datenbank zur Beurkundung des Personenstandes oder für die Führung des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich zuständigen Stellen, wenn die Daten für die Zuweisung oder Verifizierung dieser Nummer erforderlich sind;</p> <p>c. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;</p>					<p>b^{quater}. den Familienausgleichskassen zur Durchführung der Betreuungszulage; (siehe Art. 3 Abs. Bst. c FamZG; ...)</p>

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>c^{bis}. den kantonalen Krebsregistern und dem Kinderkrebsregister, nach dem Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016;</p> <p>d. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;</p> <p>d^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;</p> <p>e. <i>bis</i> Abs. 7: ...</p>					

**Entwurf der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates**

vom 14. Dezember 2022

**Stellungnahme
des Bundesrates**

vom 15. Februar 2023

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 1. März 2023

**Beschluss
des Ständerates**

vom 11. Dezember 2024

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 6. Mai 2025

**Anträge der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates**

vom 19. August 2025

2*Nichteintreten
(siehe Entwurf 1: Art. 1
Abs. 2 Bst. b - d, ...)**Eintreten und Zustim-
mung zum Entwurf der
Kommission,
wo nichts vermerkt ist**Nichteintreten**Festhalten am Beschluss
des Nationalrates, wo nichts
vermerkt ist**Eintreten und
Zustimmung zum
Beschluss des National-
rates, wo nichts
vermerkt ist.***Minderheit** (Mühlemann,
Chiesa, Michel Matthias,
Stark, Würth)*Nichteintreten***Mehrheit**

Entwurf der Kommission des Nationalrates

Stellungnahme des Bundesrates

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Bundesbeschluss über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKi-beG) vom ...², nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 14. Dezember 2022³ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023⁴,
beschliesst:

1 SR 101
2 SR ...
3 BBl 2023 595
4 BBl 2023 598

Bundesbeschluss über die Unterstützung der institutionellen Kinderbetreuung und ...

Bundesbeschluss über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung

(siehe Entwurf 1 Titel, ...)

...

gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKi-beG) vom ...¹,
(siehe Entwurf 1 Titel, ...)

1 SR ...

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 1		Art. 1		Art. 1	Art. 1
		▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1)</i> <i>(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)</i>			▽ <i>Ausgabenbremse (Abs. 1)</i>
¹ Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der familieergänzenden Kinderbetreuung und für Massnahmen der Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (3. Abschnitt UKibeG) wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten des UKibeG ein Verpflichtungskredit von höchstens 224 Millionen Franken bewilligt.				¹ zur Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung ...	¹ Für die Programmvereinbarungen zur Weiterentwicklung der institutionellen Kinderbetreuung (3. Abschnitt UKibeG) ... <i>(siehe Entwurf 1 Titel, ...)</i>
				... ein Verpflichtungskredit von höchstens 200 Millionen Franken bewilligt.	Mehrheit ... ein Verpflichtungskredit von höchstens 100 Millionen Franken bewilligt.
					Minderheit (Wasserfallen Flavia, ...) ... ein Verpflichtungskredit von höchstens 156 Millionen Franken bewilligt. <i>(siehe Entwurf 1 Art. 13 Abs. 1 Bst. c UKibeG)</i>
² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Vorschlag aufgenommen.					
Art. 2					
Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.					